0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 34.

(Nr. 11699.) Erlaß der Preußischen Regierung, betreffend die Bestellung eines Preußischen Staatskommissars für Demobilmachung. Vom 15. November 1918.

In Ausführung des Erlasses der Reichsregierung vom 12. November 1918, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) wird der Leiter dieses Amts, Herr Koeth, zum Preußischen Staatskommissar für Demobilmachung bestellt. In dieser Eigenschaft übt er die ihm übertragenen Befugnisse als Landeszentralbehörde in Preußen aus. Er regelt die Befugnisse und Bezirke der nachgeordneten Demobilmachungsorgane. Unbeschadet der Vollmacht, selbständig zu handeln, soll der Staatskommissar für Demobilmachung sich dabei, soweit möglich, des Einvernehmens der sonstigen zuständigen Landeszentralbehörden versichern. Er regelt den Geschäftsgang seiner Dienststelle und seine Vertretung.

Berlin, den 15. November 1918.

Die Preußische Regierung.
Hirsch. Ströbel.

(Nr. 11700.) Anordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. Vom 17. November 1918.

1. Die Zulässigkeit der Enteignung von Grundeigentum und von Rechten an Grundeigentum, das von Korporationen des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen wird, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, insbesondere durch Vornahme von Notstandsarbeiten, vorzubeugen oder abzuhelfen, wird von dem Demobilmachungskommissar nach Anhörung des Bezirksbeirats ausgesprochen.

Wenn das Unternehmen, zu dem das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, über den Amtsbereich eines Demobilmachungskommissars hinaus-

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1918.

geht, so wird die Zulässigkeit der Enteignung von jedem Demobilmachungskommissar für seinen Bezirk im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Demobilmachungskommissaren ausgesprochen.

Wird bebautes Grundeigentum innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft in Anspruch genommen, so ist die Einwilligung des Staatskommissars für Demobilmachung einzuholen.

Die Zulässigkeit der Enteignung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll. Die Einleitung des Enteignungsverfahrens ist von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt unabhängig.

2. Insoweit der Demobilmachungskommissar für Bauausführungen die Zulässigkeit der Enteignung ausgesprochen hat, gelten für das Verfahren zur Enteignung die Vorschriften der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) mit der Maßgabe, daß

a) § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 1914 wegfällt,

b) an Stelle des Regierungspräsidenten in allen Fällen der Demobilmachungskommissar tritt,

c) § 3 der Verordnung vom 11. September 1914 dahin abgeändert wird, daß gemäß § 15 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) der Plan vor der Offenlegung vorläufig festgestellt wird,

d) die im § 8 der Verordnung vom 11. September 1914 vorgesehene vorläufige Einweisung in den Besitz des Grundstücks jederzeit nach Offenlegung des Planes erfolgen kann, vorausgesetzt, daß der Zustand des Grundstücks vorher hinreichend festgestellt ist.

3. Entgegenstehende Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsvorschriften treten für die Dauer dieser Anordnung außer Kraft.

4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Staatskommissar für Demobilmachung.

Berlin, den 17. November 1918.

Der Staatskommissar für Demobilmachung.

Koeth.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.